

Formen der Mitbestimmung in überbetrieblichen Institutionen

Berichte aus der Praxis

Mit den folgenden Beiträgen wird der Versuch fortgesetzt, konkrete Probleme überbetrieblicher Mitbestimmung durch Praktiker darzustellen.

Konzertierte Aktion und Mitbestimmung

Die regelmäßig unter großem Publizitätsaufwand zusammentretende Gesprächsrunde der Konzertierten Aktion steht auf schwacher gesetzlicher Grundlage. Anders als der ebenfalls 1967 ins Leben gerufene Konjunkturrat von Bund und Ländern ist sie nicht fest verankerte Institution, sondern quasi illegitimer Abkömmling wirtschaftlicher Globalsteuerung. Das Stabilitätsgesetz verpflichtet den Wirtschaftsminister nur, Gewerkschaften und Unternehmern bei Gefährdung der Globalziele Orientierungsdaten vorzugeben und ihnen diese Daten auf Verlangen zu erläutern. Wann diese Daten gefährdet sein könnten, welcher Art die Orientierungsdaten sein sollten und in welcher Form schließlich ihre Erläuterung vor sich zu gehen hat, darüber schweigt das Gesetz.

Das Zwielficht, in das die Beratungen der Konzertierten Aktion schon durch diesen unscharfen Gesetzesrahmen gestellt sind, ist seither durch diverse schillernde Interpretationen kaum aufgehellt worden. Neben anderem äußerte der Wirtschaftsminister auch einmal die Absicht, mit der Konzertierten Aktion „den autonomen Gruppen in der Gesellschaft eine Mitwirkung an der Vorformung der Wirtschaftspolitik zu ermöglichen“. ¹⁾ Konzertierte Aktion also Instrument gesamtwirtschaftlicher Mitbestimmung? (Biedenkopf²⁾) und Huffschmid³⁾) haben diese Version, seinerzeit bekanntlich schon für bare Münze genommen. Aber auch die Gewerkschaften hielten einmal wenigstens eine Fortentwicklung der Konzertierten Aktion in diese Richtung für keinesfalls ausgeschlossen: „Die gewerkschaftliche Teilnahme an den Beratungen der Konzertierten Aktion erfolgt mit dem Ziel einer stärkeren Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen“ (Entschließung Nr. 299 des 8. ordentlichen DGB-Kongresses).

Ministerinitiative läßt wenig Spielraum

Die tatsächliche Entwicklung der Konzertierten Aktion ist andere Wege gegangen, für die die großen Lücken ihres gesetzlichen Rahmens ebenso Raum boten. Dabei blieb der eigentlich erforderliche Wunsch nach Erläuterung der Orientierungsdaten ohne, praktische Bedeutung. Der Minister lädt ein und setzt damit ein solches Aufklärungsbedürfnis bei Gewerkschaften und Unternehmern stillschweigend voraus. Er bestimmt ebenfalls weitgehend selbst über die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises. So können zwar heute nicht alle Gewerkschaften des DGB, wohl aber die DAG und der Deutsche Beamtenbund an den Beratungen sich beteiligen. Andererseits ist die inzwischen übliche Teilnahme von Vertretern der Bundesbank und des Sachverständigenrates vom Gesetz her nicht vorgesehen. Das gewachsene Gewohnheitsrecht der Ministerinitiative erstreckt sich weiter auch auf die Festlegung der Tagesordnung und bestimmt mangels einer Geschäftsordnung den Sitzungsablauf. Die Information der Teilnehmer über die Konjunkturbeurteilung und über jüngst ergriffene Maßnahmen durch das Ministerium folgt einem relativ starren Schema und nimmt sehr breiten Raum ein. Das alles sind zweifellos Erschwernisse für Eigeninitiativen der beteiligten Unternehmer und Gewerkschaften. Es macht solche Initiativen von sich aus aber noch nicht schlechterdings unmöglich.

1) Karl Schiller: Konjunkturpolitik auf dem Wege zu einer Affluent Society, 1968, S. 71.

2) Kurt Biedenkopf: Rechtsfragen der Konzertierten Aktion in: Der Betriebsberater, 10. 9. 68.

3) Jörg Huffschmid: Die Politik des Kapitals, Wiesbaden 1969, S. 161 ff.

Begrenzung auf konjunkturelle Fragen

Die Gewerkschaften haben 1968/69 auch unbeschadet der Tagesordnung in der Konzertierte Aktion die Frage der Lohnfortzahlung für kranke Arbeiter immer wieder zur Sprache gebracht und damit ihre Lösung entscheidend vorangetrieben. Der weite Rahmen der Konzertierte Aktion könnte also zu einem umfassenden wirtschafts- und sozialpolitischen Dialog durchaus Raum bieten. Das setzt mangels einer rechtlichen Grundlage aber eine entsprechende allseitige Bereitschaft dazu notwendig voraus. Eine solche Aufgeschlossenheit ist indes zumindest auf Seiten der Unternehmer eindeutig nicht gegeben. Es mag nicht zufällig sein, daß sich in der Konzertierte Aktion an die Behandlung der Lohnfortzahlung eine langwierige und ermüdende Debatte anschloß über Sinn, Zweck und Aufgaben dieser Gesprächsrunde. Sie ist nie durch eine klare Übereinkunft der Teilnehmer in dieser Frage beendet worden. Man darf deshalb gewiß sein, daß die Unternehmer jeden Versuch einer Ausweitung der Gesprächsthemen über den engen konjunkturellen Horizont hinaus mit einer Wiederaufnahme dieser Geschäftsordnungsdebatte blockieren würden. Die Thematik der Beratungen ist deshalb von vornherein weitgehend auf das gesetzliche Minimum beschränkt und läßt für eine umfassende Erörterung wirtschaftlicher und sozialer Probleme keinen Spielraum.

Zwang zur Vertraulichkeit

Gesetzlich vorgesehene Beratungsthema ist die Erläuterung der Orientierungsdaten. Eine solche Erläuterung setzt natürlich in der Regel voraus, daß das Bundeskabinett diese Daten bereits beschlossen hat. Es hat in der ersten Experimentierphase der Konzertierte Aktion allerdings Versuche gegeben, hier flexibler zu verfahren. Die Teilnehmer erhielten noch vor den Kabinettsberatungen ein zunächst internes Papier zur Stellungnahme. Das Scheitern dieser Versuche illustriert eindrucksvoll die geringen Möglichkeiten, die die Konzertierte Aktion auch auf diesem ihrem ureigensten Gebiet der Rahmenplanung und Globalsteuerung den Teilnehmern für eigene Initiativen beläßt. Einmal hat sich gezeigt, daß schon der übliche Vierteljahresturnus der Beratungen den Kommunikationsfluß einfach nicht garantieren kann wie er für eine echte Mitwirkung die simpelste technische Voraussetzung ist. Die in den Orientierungsdaten ausgewiesenen recht grobschlächtigen Aggregate wie etwa Brutto- und Nettoeinkommen können ohne detaillierte Kenntnis der zugrunde gelegten Annahmen beispielsweise auf steuerlichem Gebiet nicht sinnvoll erörtert werden. Zum anderen aber bestätigte sich hier einmal mehr, daß eine politische Stellungnahme nur in dem Maße etwas wert ist, wie sie von politischen Kräften getragen wird. Die Gewerkschaften sind bei der zu einem internen Papier notwendigerweise vertraulichen Stellungnahme gezwungen, den innerorganisatorischen demokratischen Willensbildungsprozeß zu überspringen, der allein ihre politische Basis sein kann. Ihr Votum mag eine ausgezeichnete Expertise sein, aber es wird zum politischen Neutrum, wo ihm der Weg in die Öffentlichkeit versperrt bleibt. Die Gewerkschaften haben daraus mit der Publikation eigener Zielprojektionen, die der Öffentlichkeit ihre wirtschafts- und sozialpolitischen Vorstellungen umfassend erläutern, eine notwendige Konsequenz gezogen.

Konjunkturpolitische Vorhaben bleiben im Dunkel

Heute sehen sich Unternehmer und Gewerkschaften in der Konzertierte Aktion mit Orientierungsdaten konfrontiert, die sie hier nicht mehr mitformen, sondern bestenfalls noch kritisieren können. Soweit diese Daten allerdings so globale Ziele wie ausreichendes Wirtschaftswachstum, Vollbeschäftigung und außenwirtschaftliches Gleichgewicht betreffen, besteht dazu kaum eine Veranlassung. Auch das stabile Preise wünschenswert

wären, werden die Unternehmer notfalls noch zugestehen. Immerhin wäre hier wohl der Platz, die Maßnahmen zu erörtern, mit denen diese Ziele erreicht werden könnten. Minister *Schiller* hat dabei stets eine große Bereitschaft erkennen lassen, bereits ergriffene Maßnahmen ausgiebig zu interpretieren. In bezug auf mögliche weitere Schritte bestand aber eine zumindest gleich große Zurückhaltung. So haben die Gewerkschaften im Januar 1970 der Konzertierten Aktion ein umfassendes Programm zur Preisstabilisierung unterbreitet. Ziel der hier empfohlenen Maßnahmen war es, die Zementierung der überhöhten Gewinnspannen über die Preise unmöglich zu machen. Daß dieses Programm auf Unternehmenseite besondere Begeisterung auslösen würde, konnte selbstverständlich nicht erwartet werden. Den Unternehmern wäre eine Stabilisierung auf Kosten der Löhne eindeutig sympathischer gewesen. Wie sich zunächst der Minister und letztlich die Regierung zwischen diesen Alternativen auch immer entschieden hätten: Erst mit einem solchen Votum der Regierung bekommt die weitere Mitwirkung von Unternehmern und Gewerkschaften eine tragfähige Basis. Sie geht ins Leere, wo seitens der Regierung die Bereitschaft oder die Verpflichtung fehlt, zu den unterbreiteten Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Quantifizierte Maßhalteappelle

In seinem Grundsatzprogramm hat der DGB für den Staat verbindliche Festlegungen in der Form eines Nationalbudgets verlangt. Die heute seitens der Bundesregierung vorgelegten Orientierungsdaten erfüllen diesen Anspruch nicht. Sie präjudizieren die wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischen Maßnahmen der Regierung mit ihren äußerst globalen Angaben keineswegs. Diese Praxis entwertet aber diese Daten zugleich auch in ihrer Orientierungsfunktion. Die Unkenntnis, in der Gewerkschaften und Unternehmer hinsichtlich der konjunkturpolitischen Absichten der Regierung belassen werden, macht natürlich ihr Urteil über die mit den Orientierungsdaten angepeilten Ziele zur reinen Glaubenssache. Ob sich etwa bei der den Tarifparteien wärmstens empfohlenen Bruttolohnerhöhung die Netto- und Reallöhne tatsächlich wie dargestellt entwickeln würden, kann ohne Kenntnis der preis- und steuerpolitischen Vorhaben einfach nicht abgeschätzt werden. Ob sich die Gewinne im engen Rahmen der Orientierungsdaten halten lassen, ist nur auf dem Hintergrund der Maßnahmen zu beurteilen, die die Regierung zur Beeinflussung von Produktion und Preisen ergreifen wird. Ohne diesen Hintergrund ist eine wirkliche Diskussion dieser Daten unmöglich, bekommt ihre Erläuterung zwangsläufig Monologcharakter. Sie gerät darüber hinaus zum quantifizierten Maßhalteappell, da letztlich nur noch in bezug auf das Datum der Bruttolöhne eindeutig feststeht, wie- und durch wen es verwirklicht werden kann. Denn während sich die Regierung für ihren Bereich nicht im einzelnen festlegen möchte, ist eine solche Festlegung in bezug auf Preise und Investitionen für die an den Beratungen beteiligten Unternehmen von vornherein aussichtslos. Die Vertreter der Unternehmerverbände können in diesen den Einzelunternehmen überlassenen Entscheidungen keine Kompetenz beanspruchen. Sie werden sich deshalb mit der Aufforderung des Ministers, seine Daten zu beachten, nur in ihrer Kompetenz als Tarifvertragspartei angesprochen fühlen. Die Funktion der Beratungen der Konzertierten Aktion muß sich deshalb zwangsläufig auf die Verabreichung tarifpolitischer „Entscheidungshilfen“ reduzieren.

Die Entwicklung der Konzertierten Aktion hat eine Mitwirkung der Gewerkschaften an der Vorformung der Wirtschaftspolitik nicht zu erbringen vermocht. Sie tendiert statt dessen dahin, dem Wirtschaftsminister eine Mitwirkung an der Vorformung der gewerkschaftlichen Lohnpolitik zu ermöglichen.

Peter Peschel, DGB-Bundesvorstand, Abteilung Wirtschaftspolitik

Die Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit, gemessen an dem Modell überbetrieblicher Mitbestimmung

Die Träger der Sozialversicherung sind Anstalten des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Das gilt auch für die Bundesanstalt für Arbeit, allerdings mit der Maßgabe, daß sie im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zutreffend als Körperschaft bezeichnet wird (§ 189 Abs. 1).

Die Bezeichnung Selbstverwaltung mag dazu verleiten, an die der Mitbestimmung entgegenstehende Selbstbestimmung — gleichgültig durch wen sie ausgeübt wird — zu denken. Von einem einheitlichen Rechtsträger, der sich selbst bestimmt, kann bei der Bundesanstalt für Arbeit jedoch nicht die Rede sein. Deren Organe sind nämlich gedrittelt, d. h. es gehören ihnen je ein Drittel Vertreter der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften an. Wenn man so will, ist durch die dritte Gruppe ein Element in die früher tatsächlich paritätisch zusammengesetzten Organe hineingebracht worden, das dem unparteiischen Elften im Montanmodell vergleichbar ist, nur ist die Begründung für die dreigliederte Selbstverwaltung eine andere.

Die Bundesanstalt für Arbeit ist keine lupenreine Versicherungseinrichtung. Das ist sie niemals gewesen, denn von Anfang an (seit 1927) hatte sie Dienstleistungen für jedermann zu erbringen, wie z. B. die Arbeitsvermittlung und die Berufsberatung. Diese Dienstleistungen, noch mehr natürlich das Instrumentarium der beruflichen Bildungsförderung nach dem AFG, haben eine beachtliche Effizienz auf dem Arbeitsmarkt; sie können das Geschehen auf dem Arbeitsmarkt spürbar beeinflussen. Das zu tun, ist aber Aufgabe der staatlichen Arbeitsmarktpolitik. Genau deswegen ließ sich die Ministerialbürokratie ihren Anspruch auf Teilhabe an der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit verwirklichen.

Ist der Interessenausgleich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gerade in der Arbeitsmarktpolitik oftmals schwierig, so wird er durch die Beteiligung der öffentlichen Hand weiterhin erschwert. Soweit es um die Vertreter des Bundesressorts im Vorstand und Verwaltungsrat geht, liegt die Schwierigkeit in deren Neigung, sich zu sehr an den Maßstäben der Regierungspolitik zu orientieren. Dabei können sie sich zunächst einmal auf § 1 AFG stützen, wonach sich die Aktivitäten im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu bewegen haben. Sie können sich ferner darauf berufen, daß die Bundesanstalt die allgemeinen Grundsätze der Haushaltswirtschaft des Bundes zu beachten hat (§ 219 Abs. 1 AFG). Ob konkrete Absichten der Arbeitnehmergruppe mit der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung kollidieren würden oder ob es gegen die Haushaltsgrundsätze des Bundes verstoßen würde, einen Arbeitsamtsdirektor zu befördern, läßt sich objektiv schlecht beantworten. Solche Divergenzen belasten aber häufig die Arbeit der Organe.

Ein weiteres kommt hinzu. Die dritte Gruppe besteht nicht nur aus Vertretern des Bundesressorts. Ihr gehören gleichermaßen Vertreter der Landesregierungen und der kommunalen Bereiche an. Das bedeutet für die Organe, sich mit den Auffassungen der Länder und Kommunen auseinandersetzen zu müssen, und diese sind wirklich nicht immer homogen. Allein aus dieser zum Teil sehr differenzierten Interessenlage heraus kann die Gruppe der Vertreter der öffentlichen Körperschaften nicht als in sich geschlossen angesehen werden. Bei Abstimmungen sind je nach Beratungsgegenstand Zufallsmehrheiten unvermeidlich.

Wenn die Gruppen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer nicht bereits in interner Diskussion einen gemeinsamen Nenner finden, obgleich jede dieser Gruppen ein in sich geschlossenes Interesse geltend zu machen hätte, dann liegt das in der Regel bei ihnen selbst. Der Gruppe der Vertreter der öffentlichen Körperschaften fehlt jedoch die Ge-

geschlossenheit der Interessenlage. Ihr fällt die Bildung einer übereinstimmenden Meinung wesentlich schwerer. Es kommt deswegen vor, daß sich einerseits Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppe nicht auf einen gemeinsamen Modus einigen, andererseits aber die dritte Gruppe in sich uneins ist. Die Abstimmungsergebnisse sind dann auch danach. Es dürfte einleuchten, daß die Durchsetzbarkeit von Arbeitnehmerinteressen bei einer solchen Konstellation nicht immer problemlos ist. Augenfällig ist die Gegensätzlichkeit der Auffassungen meistens bei den Haushaltsberatungen und in den Beratungen über Gesetzesänderungen, weil durch die hierauf bezogenen Beschlüsse Richtung und Umfang der Anstaltspolitik für einen bestimmten Zeitraum festgelegt werden. Die Neigung der Arbeitgeber, sich Mittel aus den verschiedenen Förderungssystemen zu sichern, das Bestreben der Landes- und Kommunalpolitiker, sich für ihre Aufgaben auch an der Arbeitslosenversicherung schadlos zu halten, decken sich allzu häufig nicht mit den Interessen der Arbeitnehmer und der Vertreter aus den Bundesressorts.

Bei einer solchen Konstellation sind Zufallsmehrheiten unausbleiblich. Als Modell für die überbetriebliche Mitbestimmung eignet sich das System der Selbstverwaltung der Bundesanstalt eindeutig nicht.

Wilhelm Musa, DGB-Landesbezirk Nordmark, Abteilung Arbeitsrecht und Sozialpolitik

Bessere Berufsausbildung durch Wirtschafts- und Sozialräte

In den jetzigen DGB-Forderungen nach Mitbestimmung im gesamtwirtschaftlichen Bereich sollen „regionale Wirtschafts- und Sozialräte“ die untere Ebene bilden. Zwar können dann die jetzigen Industrie- und Handelskammern (IHK), Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern bestehenbleiben, aber ihre öffentlichen Aufgaben sollen auf diese regionalen Räte übergehen; sie werden dann also nur private Unternehmervertretungen bleiben.

Zu den Aufgaben, die sie als solche private Unternehmervertretungen nicht mehr wahrnehmen können, gehört auch die Ordnung und Überwachung der Berufsausbildung.

Schon im Entwurf des DGB für ein Berufsausbildungsgesetz wurde 1962 vorgeschlagen, für diese Aufgabe paritätisch besetzte besondere Gremien zu schaffen. Denn Anlaß zu diesem Entwurf war die einseitige Wahrnehmung der Berufsausbildung oder, worauf das Handwerk mit Hartnäckigkeit bestand, der Berufs„erziehung“ im Interesse der Lehr„herren“ und sehr viel weniger in dem der Lehrlinge.

Wir bestreiten nicht das Verdienst der Kammern, die im vergangenen Jahrhundert — mit Ausnahme des graphischen Gewerbes — völlig unregelmäßige Lehre und Berufsausbildung in geordnete Bahnen gebracht und den gewachsenen beruflichen Anforderungen entsprechend entwickelt zu haben. Daraus läßt sich aber nicht der Anspruch ableiten, auch heute noch Lehre und Ausbildung weitgehend nur nach den Vorstellungen der Unternehmer zu gestalten. Kennzeichnend dafür sind die Schwierigkeiten, auf welche die Gesellen in den Handwerkskammern stießen, als sie 1954 an ihnen (und für die Berufsausbildung auch an den Innungen) beteiligt wurden. Da ihren Vertretern nur ein Drittel der Stimmen in den Kammern zugestanden worden war, genügte das, um sie in allen grundsätzlichen Fragen zu überstimmen. Auch die 1959 bei den Industrie- und Handelskammern geschaffenen Berufsausbildungs-Ausschüsse sahen sich oft genug zu wirkungsloser Arbeit verdammt; sie waren zwar paritätisch besetzt, konnten die Vollversammlung der IHK aber nur beraten. Die Zusammenarbeit in den Ausschüssen selbst war zwar zufriedenstellend, ja gut. Doch ob die gemeinsam gefaßten Beschlüsse dann in der Vollversammlung akzeptiert würden, stand dahin; öfter entschied die Vollversammlung in völlig anderem, unternehmerisch bestimmten Sinn. Das entsprach genau dem Rundschrei-

Ben, das 1959 Dr. *Paulssen*, Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, gemeinsam mit *Münchmeyer*, dem Präsidenten des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT), verfaßt und den IHK gesandt hatte. Tenor des Schreibens: Die Zusammenarbeit zwischen den IHK und den Arbeitgeberverbänden entspreche noch nicht überall den Zielen und Absprachen der Spitzenverbände. Darin wurde auch betont: Durch § 8 des Kammergesetzes am 18. Dezember 1956 hat sich an den Aufgaben der IHK auf dem Gebiet der Berufsausbildung nichts geändert. Der Berufsausbildungs-Ausschuß dient nur der Beratung. Dadurch sei die Kammer keineswegs gehindert, „in Fragen der Berufsausbildung unternehmerische Gesichtspunkte zu vertreten“. Vgl. GM 1960/1 S.2.

Hier kommt die Rolle zum Ausdruck, welche die „Spitzenverbände“, die Zusammenschlüsse der Kammern, spielten. Sie sind ohne Ausnahme Vereinigungen privaten Rechts, unterliegen also nicht der Staatsaufsicht, bereiten aber alle Angelegenheiten der Kammern vor und üben so einen bestimmenden, ja beherrschenden Einfluß aus. Am bekanntesten dafür ist der eben genannte DIHT. Er hat es auch kategorisch abgelehnt, seinen Berufsausbildungs-Ausschuß analog den bei den IHK's gesetzlich vorgeschriebenen gleichen Ausschüssen paritätisch besetzen zu lassen.

Das Berufsbildungsgesetz vom 16. August 1969 hat die Bildung eines entsprechenden Ausschusses mit Beschlußrecht zwingend vorgeschrieben. Dennoch berichtet ein maßgeblicher Gesellenvertreter noch im März 1971:

„Schon oft waren wir genötigt, die unterschiedlichen Vorgänge bei der Wahl dieser Ausschüsse ... anzuprangern. Immer wieder mußten wir feststellen, daß man das Gesetz falsch interpretierte, wenn nicht gar mißachtete oder ignorierte. Die Skala reichte von der Verhinderung der Wahl des Berufsausbildungsausschusses mittels fadenscheiniger Begründungen bis zur konstanten Beschränkung seiner Tätigkeit und Zuweisung der Berufsbildungsaufgaben an den Vorstand der Kammer, obwohl das seit Erlaß des Berufsbildungsgesetzes nicht mehr möglich ist...“ (vgl. Gewerkschafter im Handwerk Nr. 3/1971, S. 1).

Ähnliches, wenigstens in der Beschränkung der Tätigkeit, gilt auch für manche IHK.

Kennzeichnend sind die Schwierigkeiten der Gesellenvertreter in den Handwerkskammern, in der Berufsausbildung mitzusprechen. Und das, obwohl die führenden Leute des Handwerks 1954 dankenswerterweise bereit waren, Gesellenvertreter in ihrem Spitzenverband, im Deutschen Handwerkskammertag (DHT) mitwirken zu lassen. (Einschränkend ist allerdings zu sagen: 1966 wurde auf der Meisterseite eine Personalunion zwischen dem Vorstand des DHT und dem des Zentralverbandes des Handwerks, der — nach eigenen Worten — „Kampforganisation“ des Handwerks beschlossen.) Trotz dieser Aufgeschlossenheit 1954 standen die Schwierigkeiten schon am Beginn der Arbeit:

So war zu diesem Beginn der gemeinsamen Tätigkeit in den Handwerkskammern über die Berufsordnungsmittel — Lehrvertrag, Gesellen- und Meister-Prüfungsordnung — zu beschließen. Dieser Beschluß war richtunggebend für die Berufsausbildung der nächsten Jahre. Der ja schon vorher bestehende DHT hatte bereits Ende 1953 einen Arbeitskreis gebildet, der Entwürfe für das Lehrvertragsmuster und die Prüfungsordnungen ausarbeitete. Diese wurden Gesellenvertretern erst kurz vor der Vollversammlung des Deutschen Handwerkskammertages 1954 zugeleitet. Als wir Sachbearbeiter diese Entwürfe zusammen mit Gesellenkollegen durcharbeiteten, ergaben sich zahlreiche Änderungsvorschläge. Diese sandten wir dem DHT zu und erhoben Einspruch dagegen, daß diese Entwürfe „ohne Zuziehung und Mitberatung der Gesellen beschlossen wurden“. Dieser Einspruch wurde zurückgewiesen mit den Worten: „... Der Deutsche Handwerkskammertag ist ein Zusammenschluß der Handwerkskammern. Seine Vollversammlung bestimmt ausschließlich selbst, ohne daß ein Einfluß Dritter zugelassen werden könnte, ...“ Die Entwürfe wurden von der Vollversammlung angenommen, ohne Ände-

rung. In den einzelnen Handwerkskammern war es nicht anders. Dort war es bei einem Stimmenverhältnis 1:2 sehr schwierig, selbst sachlich durchaus begründete Änderungen zu erreichen.

Allerdings hatten wir anschließend den Erfolg, daß unsere Änderungsvorschläge für eine (gesetzlich nicht vorgeschriebene — und auch sehr konfus zusammengestellte) Allgemeine Lehrlingsordnung weitgehend berücksichtigt wurden.

Aus all den weiteren Schwierigkeiten in einer mehr als zwölfjährigen Zusammenarbeit seien nur noch einige Punkte herausgegriffen.

Sehr viel Kummer machte uns der *Lehrvertrag*. Das 1954 angenommene Muster entsprach noch ganz den traditionellen und berufsständischen Ansichten des Handwerks. Wir mußten auch immer wieder feststellen, daß dieser unbefriedigende Lehrvertrag in der Praxis noch weiter verschlechtert wurde, wogegen die Kammern nur selten einschritten und Berichtigung zugunsten des Lehrlings verlangten. Unsere ständige Kritik veranlaßte schließlich den Deutschen Handwerkskammertag 1960 dazu, sich mit uns zur Beratung eines neuen, verbesserten Musters zusammzusetzen. Diese Beratung wurde im Herbst 1961 beendet. Über die strittigen Punkte — Erziehungsverhältnis und Lehrlingsvergütung statt selbstbeschlossener „Erziehungsbeihilfen“ — konnte keine Einigung erzielt werden. Vor allem setzten sofort von der anderen Seite Querschüsse ein. Einer der Kammer-Geschäftsführer, der selbst an den Verhandlungen teilgenommen hatte, war der erste, der für Nordrhein-Westfalen ein verschlechtertes Muster entwarf. Und er blieb nicht der einzige. Erst das Berufsbildungsgesetz hat durch eine gesetzliche Regelung diesem Treiben ein Ende gemacht.

Umstritten war auch lange die *Lehrzeitdauer*. Viele einzelne Meister, aber auch ganze Innungsverbände, versuchten die Lehrzeit zu verlängern. Die Auseinandersetzungen führten zu einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts. Diese bedeutete eine Bindung an die z. Z. geltende Lehrzeitdauer der verschiedenen Berufe. Dem standen die zahlreichen Wünsche auf Verlängerung gegenüber. So entschloß sich das Bundeswirtschaftsministerium zu einem Erlaß, in dem die Lehrzeitdauer endgültig geregelt werden sollte. Nur für vier Berufe wurde eine Verlängerung auf dreieinhalb Jahre anerkannt.

Auch die *Arbeitszeit der Lehrlinge*, nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 20. Mai 1960 auf 40 Wochenstunden festgelegt, ließ noch Zweifelsfragen offen, die in jahrelangen Auseinandersetzungen geklärt werden konnten. Doch rissen die Verstöße — nicht nur im Handwerk, sondern in allen kleineren Betrieben auch des Handels und der Industrie — nie ab und sind auch heute noch zahlreich.

Ein drastisches Beispiel, wie wenig den Kammern die Berufsausbildung selbst am Herzen liegt, bietet die Berufsgrundschule Dr. Fintelmann in Wanne-Eickel. Sie ist eine der anerkannt vorzüglichen Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik. Die Handwerkskammer Dortmund hat von vornherein abgelehnt, Lehrlinge dieser Berufsgrundschule zur Gesellenprüfung zuzulassen. Auch die IHK Bochum ist unter dem Druck der Interessenten dazu übergegangen, ebenfalls die Abnahme der Prüfung abzulehnen. Die schließlich zugebilligte eigene Prüfung sollte nach dem Willen des Handwerks 1961 vom nordrhein-westfälischen Wirtschaftsminister als nicht gleichwertig anerkannt werden; der Versuch blieb allerdings erfolglos.

An diesem Beispiel wird recht deutlich, daß es den Kammern in erster Linie darum geht, den Vorsprung der Unternehmer, der Lehr„herren“ bei der Berufsausbildung aufrechtzuerhalten. Die Übertragung dieser Aufgabe an die vorgeschlagenen regionalen Wirtschafts- und Sozialräte kann also die Berufsausbildung und Berufsbildung nur fördern.

Oskar Wettig, ehemals Referent der Abteilung Handwerk beim DGB-Bundesvorstand